OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652026/9/ZO/KA

Datum:
Linz, 1. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M O, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. U, Mag. M, Mag. L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27.2.2021, GZ: BHVBBSS-2021-81656/2, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Klassen A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F auf die Dauer von 5 Jahren (gerechnet ab Gutachtenerstellung), das ist bis zum Ablauf des 12.2.2026, befristet. Als Auflage wurde eine jährliche Kontrolluntersuchung mit fachärztlichem internistischen Kurzbefund sowie nach 5 Jahren eine Nachuntersuchung mit fachärztlicher internistischer Stellungnahme vorgeschrieben.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst mit dem amtsärztlichen Gutachten und der Bestimmung des § 10 Abs. 1 Z 11 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (Bypass-Operation).

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er mit der Befristung hinsichtlich der Führerscheinklassen C, C1 und C1E, CE einverstanden ist, sich jedoch gegen die Befristung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B, BE und F sowie gegen die verhängten Auflagen ausspricht.

Er habe im Jahr 2008 eine Herzoperation gehabt, die auf eine Verletzung (Überanstrengung) zurückzuführen war. Zu dieser Zeit habe er intensiv für die Feuerwehrstaatsmeisterschaft trainiert. Seit dieser Operation gehe es ihm sehr gut und er habe keine Beschwerden. Die Erkrankung sei also wirksam behandelt worden und völlig ausgeheilt. Er unterziehe sich auch regelmäßigen Untersuchungen bei seinem Hausarzt, welcher auch keine Unregelmäßigkeiten feststellen konnte. Für die Führerscheinuntersuchung habe er insgesamt vier Ärzte aufgesucht, nämlich die Chefärztin der BH Vöcklabruck, seinen Hausarzt, einen Internisten und das Radiologische Institut Wels. Sämtliche Ärzte hätten ihm bestätigt, dass seine Gesundheit in bester Ordnung und er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet sei.

Lediglich der Amtsarzt der BH Vöcklabruck stelle aus ihm unerklärlichen Gründen nur eine befristete Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen fest. Dies sei für ihn nicht nachvollziehbar. Aufgrund der vorliegenden ärztlichen Gutachten sei davon auszugehen, dass er gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sei. Es sei für ihn nicht nachvollziehbar, warum der Amtsarzt, obwohl er nicht über dieselbe Expertise wie ein Facharzt verfügt und auch nicht dieselben Untersuchungsmethoden anwenden kann (z.B. Herz-CT), nach Durchsicht der Gutachten zu dem Schluss kommt, dass er nur „bedingt“ bzw. „befristet geeignet“ sei.

Aufgrund des von ihm bekämpften Bescheides müsste er sich jährlichen Kontrolluntersuchungen unterziehen, für welche es aber aus medizinischer Sicht keine sachliche Rechtfertigung gebe. Bei ihm liege keine Herzerkrankung vor und es bestehe diesbezüglich auch kein höheres Risiko als bei anderen Menschen. Die vorgeschriebenen notwendigen jährlichen Untersuchungen seien mit einem nicht unbeträchtlichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden.

In seiner Freizeit übe er das Hobby des Autorennfahrens aus. Dafür benötige er eine Rennlizenz, welche an besondere Auflagen geknüpft ist. Insbesondere müsse er über einen gültigen unbefristeten Führerschein verfügen. Er wolle dieses Hobby natürlich weiterhin ausüben und Gewissheit darüber haben, dass sein Gesundheitszustand dem nicht entgegensteht. Vor dem Hintergrund der vorliegenden fachärztlichen Gutachten ergebe sich aber überhaupt kein Anhaltspunkt dafür, dass er aus gesundheitlicher Sicht für das Rennfahren nicht geeignet wäre. Auch aus diesem Grund sei die Streichung der Befristung für ihn wesentlich.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des Amtsarztes der belangten Behörde und Wahrung des Parteiengehörs.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der 48-jährige Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für Klassen A, B, BE, C1, C, C1E, CE und F. Wegen der Befristung seiner Lenkberechtigung für die Klasse C unterzog er sich einer ärztlichen Untersuchung hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde bekannt, dass der Bf an einer koronaren Herzerkrankung leidet und bereits im Jahr 2008 eine Bypass-Operation erforderlich war. Entsprechend der fachärztlichen internistischen Stellungnahme vom 11.2.2021 fühlt sich der Bf subjektiv kardiorespiratorisch beschwerdefrei. Bei einer Körpergröße von 1,78 m wiegt er 100 kg. Bei der internistischen Untersuchung betrug der Blutdruck 130/85. Entsprechend der Einschätzung des Facharztes ist die kardiale Situation klinisch und befundmäßig als stabil und zufriedenstellend einzustufen. Es ergeben sich keine eindeutigen Hinweise auf eine relevante Progression der koronaren Herzkrankheit.

Das konservative Prozedere kann deswegen weitergeführt werden, wobei auf eine adäquate Einstellung der Hypercholesterinämie zu achten ist. Unter der

Voraussetzung eines stabilen Befindens empfahl der Facharzt die nächste kardiologische Kontrolle in einem Jahr.

Der Amtsarzt führte dazu in seiner ergänzenden Stellungnahme zum Führerscheingutachten zusammengefasst aus, dass eine Bypass-Operation bei mehreren Verengungen in den Herzkranzgefäßen oder bei einer ausgeprägten Gefäßschädigung erforderlich ist. Die koronare Herzkrankheit ist eine chronische Erkrankung, die durch arteriosklerotische Veränderungen der Koronarartieren ausgelöst wird. Es handelt sich um eine Manifestation einer arteriellen Verschlusskrankheit. Diese Veränderungen führen zu einer zunehmenden Verengung der betroffenen Blutgefäße, die man als Koronarsklerose bezeichnet. Diese zieht wiederum Durchblutungsstörungen des Herzmuskels nach sich und diese können zu einem Infarktgeschehen oder auch plötzlichen Herztod führen.

Eine KHK entsteht im Laufe der Jahre durch das Zusammenspiel verschiedener Ursachen und Risikofaktoren. Diese sind ungesunde Ernährung und Übergewicht, Rauchen, erhöhter Blutdruck, welcher direkt die Gefäßwände schädigt und ein erhöhter Cholesterinspiegel. Durch diesen wird die Entstehung von Plaques gefördert, welche in der Folge den Gefäßdurchmesser einengen.
Voraussetzung einer erfolgreichen Therapie bei einer koronaren Herzerkrankung ist insbesondere die Behandlung zugrundeliegender Störungen, wie die adäquate Therapie einer arteriellen Hypertonie und/oder einer Fettstoffwechselstörung, als auch eine Änderung des Lebensstils. Bei ausgeprägten Koronarstenosen ist deren weitgehendste Entfernung und Revaskularisation Voraussetzung für den Erfolg der Behandlung. Sie kann auf verschiedenen Wegen erfolgen, entweder als Stent oder durch einen Koronararterien-Bypass, welcher meist bei mehreren Verschlüssen der Herzkranzgefäße oder einer bereits massiven Schädigung der Gefäße erforderlich ist.

Eine Heilung der KHK ist nicht möglich, es lassen sich aber in der Regel die Symptome wirkungsvoll behandeln.

Der Amtsarzt führte aus, dass beim Bf folgende Risikofaktoren bestehen:

- Eine Adipositas mit einem BMI von ca. 30
- ein arterieller Hypertonus mit einem Blutdruck bei der FS-Untersuchung von 150/90
- eine Hypercholesterinämie

Hypertonus, und Hypercholesterinämie stehen unter adäquater Therapie mit Dauermedikation.
Diese Faktoren bedürfen einer regelmäßigen jährlichen fachärztlichen Kontrolle, wie der Facharzt in seiner Stellungnahme ausführt und bei Bedarf auch einer Therapieanpassung.

Der Amtsarzt führt aus, dass bei Weiterbestehen dieser Risikofaktoren bzw bei nicht ausreichenden oder möglichen therapeutischen Maßnahmen mit einer weiteren Verschlechterung der bereits vorgeschädigten kardialen Gefäßsituation gerechnet werden muss.

Beim Bf erfolgt derzeit eine Dauermedikation mit Beta-Blockern (Metoprololsuccinat) und Thrombo ASS, bezüglich weiterer Risikofaktoren ist eine Therapie mit Simvastatin und Omega 3 erforderlich.

Der Amtsarzt führte weiters aus, dass der Bf hinsichtlich dieser Problematik eingehend informiert wurde, sich aber mit einer Befristung nicht einverstanden zeigte, weil er bei einer Befristung seiner Lenkberechtigung die Rennlizenz für Autorennen verlieren würde.

In seiner dazu abgegebenen Stellungnahme führte der Bf aus, dass der Facharzt keine eindeutigen Hinweise auf eine relevante Progression der KHK anführte und die medikamentöse Behandlung weitergeführt werden kann. Es sei lediglich auf die adäquate Einstellung der Medikamente zu achten. Laut Facharzt sei die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ohne Einschränkung gegeben.

Es bestehe keine gesundheitliche Beeinträchtigung, bei der mit einer die Eignung zum Lenken einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden müsse. Die Einschränkung der Lenkberechtigung sei daher rechtlich nicht zulässig.

Die vom Amtsarzt in seiner Stellungnahme angeführten Risikofaktoren sowie die Dauermedikation wurden nicht in Abrede gestellt. Diese sind als erwiesen anzusehen.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 8 Abs.3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen:

„geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach ärztlichem Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Mängel die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Mängel ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechende Klasse zu lauten.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

§ 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV lautet:
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 11 FSG-GV darf Personen mit nachfolgend genannten Herz-Kreislauferkrankungen eine Lenkberechtigung der jeweils genannten Gruppen nur erteilt oder belassen werden, wenn die Erkrankung wirksam behandelt wurde und eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme beigebracht wurde; erforderlichenfalls ist die Lenkberechtigung unter der Auflage amtsärztlicher

Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen zu erteilen oder zu belassen:
Koronarartieren-Bypass (CABG) (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2).

5.2. Beim Bf war im Jahr 2008 eine aortokoronare Bypass-Operation notwendig, weshalb die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Z 11 FSG-GV auf ihn anzuwenden ist. Der Umstand, dass die belangte Behörde dies erst anlässlich der Verlängerung der Lenkberechtigung für die Klassen C und CE erfahren hat, ändert daran nichts. Die zugrundeliegende Erkrankung wurde durch die Bypass-Operation wirksam behandelt und der Bf hat eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme beigebracht. Es kann ihn daher gemäß § 10 Abs. 1 FSG-GV die Lenkberechtigung grundsätzlich belassen werden. Allerdings sind entsprechend dieser Bestimmung Kontrolluntersuchungen vorzuschreiben, wenn diese erforderlich sind. Der Facharzt führte zur Erforderlichkeit von Kontrolluntersuchungen bzw einer damit verbundenen Befristung der Lenkberechtigung zwar nicht unmittelbar aus, empfahl jedoch eine kardiologische Kontrolle in einem Jahr (unter der Voraussetzung eines stabilen Befindens). Es ist also bereits aus der fachärztlichen internistischen Stellungnahme abzuleiten, dass eine Überwachung des Gesundheitszustandes des Bf aus medizinischer Sicht notwendig ist.

Der Amtsarzt führte dazu in seiner Stellungnahme aus, dass es sich bei der koronaren Herzkrankheit um eine chronische Erkrankung des Herzens handelt und bezüglich dieser Krankheit beim Bf verschiedene Risikofaktoren, nämlich ein starkes Übergewicht, ein arterieller Hypertonus und eine Hypercholesterinämie bestehen. Bezüglich des Hypertonus und der Hypercholesterinämie befindet sich der Bf in adäquater Therapie, welche eine Dauermedikation erforderlich macht. Nach den Ausführungen des Amtsarztes muss bei Weiterbestehen dieser Risikofaktoren bzw bei nicht ausreichenden oder möglichen therapeutischen Maßnahmen mit einer weiteren Verschlechterung der bereits vorgeschädigten kardialen Gefäßsituation gerechnet werden.

Diese Ausführungen des Amtsarztes sind nach Ansicht des LVwG Oö. schlüssig und nachvollziehbar. Es kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass starkes Übergewicht, Bluthochdruck und ein zu hoher Cholesterinspiegel typische Risikofaktoren für eine Verschlechterung der koronaren Herzkrankheit darstellen. Der Bf benötigt bezüglich seines Bluthochdruckes und des zu hohen Cholesterinspiegels eine Dauermedikation, woraus geschlossen werden muss, dass diese Risikofaktoren einer ständigen Behandlung bedürfen. Unter diesen Umständen kann dem Amtsarzt nicht widersprochen werden, dass er eine regelmäßige Überprüfung des Gesundheitszustandes des Bf durch ärztliche Kontrolluntersuchungen für erforderlich hält. Wie bereits ausgeführt, empfiehlt diese auch der Facharzt in seiner internistischen Stellungnahme.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht die gemäß § 10 Abs. 1 FSG-GV erforderlichen Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben und es war daher gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV die Lenkberechtigung für alle Klassen zu befristen.

Soweit der Bf in seiner Stellungnahme darauf verweist, dass sich laut Stellungnahme des Facharztes keine eindeutigen Hinweise auf eine relevante Progression der KHK ergeben und die konservative Behandlung (= medikamentöse Behandlung) weitergeführt werden kann, wobei auf eine adäquate Einstellung der Medikamente zu achten ist, ist darauf hinzuweisen, dass offensichtlich auch der Facharzt die weitere Überwachung der medikamentösen Behandlung für erforderlich hält. Letztlich empfiehlt auch der Facharzt eine kardiologische Kontrolle in einem Jahr, dies ohnedies nur unter der Voraussetzung eines stabilen Befindens.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Frage, ob bzw unter welchen Voraussetzungen der Bf gesundheitlich in der Lage ist, an Autorennen teilzunehmen, nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung der Lenkberechtigung bei gesundheitlichen Mängeln ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl